

Endet mit Ablauf der Ruhezeit der Friedhofszwang? Herausgabe von Urne, Aschekapsel und Totenasche

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	2
II. Herausgabe der Überurne	2
1. Einigung	3
2. Übergabe	3
3. Besitz	6
4. Recht zum Besitz	6
5. Ergebnis	7
III. Herausgabe der Aschekapsel	8
1. Verkehrsfähigkeit der Aschekapsel	8
2. Eigentumserwerb des Kunden.....	9
IV. Herausgabe der Asche selbst	12
1. Strafrecht.....	13
2. Verwaltungsrecht.....	14
3. Ordnungswidrigkeitenrecht.....	14
4. Verfassungsrecht	14
V. Zwischenfazit	16
VI. Verschiedenheit von Eigentümer an Überurne, Aschekapsel und Totenasche sowie Grabnutzungsberechtigtem	16
VII. Zusammenfassung	17
Anhang 1: Ländervorschriften zur Herausgabe der Urnen/Totenasche	18
Anhang 2: Umgang mit Leichen und Totenaschen allgemein und insbesondere nach Ablauf der Ruhezeit.....	24
Anhang 3: Regelungen zum Verschluss der Aschekapseln	31

I. Einleitung

Mit der Ruhezeit oder Ruhefrist wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen Grabstätten nicht erneut belegt werden dürfen. Erst nach Ablauf dieser Frist wird eine Grabstätte neu vergeben. Bei den Folgebelegungen werden dann häufig Knochenteile oder Urnen aufgefunden. Der Umgang der Friedhofsverwaltungen mit den Überresten lässt dabei oft zu wünschen übrig. Urnen mit Totenasche werden zum Beispiel – mehr oder weniger geordnet – dauerhaft oder vorübergehend in Abstellräumen oder Kellern aufbewahrt. Angehörige vermissen einen respektvollen Umgang. Viele trauern oder gedenken Ihrer Verstorbenen auch noch nach Ablauf der Ruhezeit. Dazu wünschen sie sich einen angemessenen Ort. Einige streben daher an, die Urne mit nach Hause zu nehmen, um sie dort aufzustellen, im eigenen Garten zu vergraben oder an einem anderen Ort beizusetzen. Die vorliegende Ausarbeitung soll die Frage beantworten, ob die Herausgabe von Überurne, Aschekapsel und Totenasche nach Ablauf der Ruhezeit zulässig ist und ob sie gegebenenfalls auf Anforderung der Angehörigen zu erfolgen hat.

In den meisten Fällen wird die Aschekapsel, in die die Totenasche im Krematorium gefüllt wird, zum Zeitpunkt der Beisetzung noch von einer Über- bzw. Zierurne umhüllt. Eine solche erwerben die Hinterbliebenen üblicherweise mit der Beauftragung eines Bestattungsunternehmens. Die Urne mit der darin enthaltenen Aschekapsel wird dann in einer Grabstätte beigesetzt. Das Grabnutzungsrecht erwirbt in der Regel auch der Kunde des Bestatters. In dieser Ausarbeitung wird deshalb der Einfachheit halber davon ausgegangen, dass Grabnutzungsberechtigter und Kunde des Bestatters identisch sind. Infolgedessen werden die Begriffe – soweit nicht ausdrücklich unterschieden – synonym verwendet.

II. Herausgabe der Überurne

Entscheidend für die Frage eines etwaigen Herausgabeanspruchs nach § 985 BGB ist, wer bei Ablauf der Ruhezeit Eigentümer der Überurne ist. Klassischerweise werden Eigentumsverhältnisse an einem Gegenstand in historischer Reihenfolge geprüft:

Zunächst befindet sich die Urne in den allermeisten Fällen im Eigentum des Bestatters, in dessen Auslage sie steht oder der sie für den speziellen Bestattungsfall erwirbt.

1. Einigung

Im Bestattungsvertrag wird die Urne in der Regel als eigene Position genannt und man hat davon auszugehen, dass hiernach eine schuldrechtliche Verpflichtung des Bestatters besteht, sie dem Vertragspartner (dem Kunden) zu übereignen. Für die dingliche Übereignung (=Eigentumsübertragung) sind nach § 929 Abs. 1 BGB Einigung und Übergabe Voraussetzung. Daran, dass Bestatter und Kunde sich darüber einig sind, dass das Eigentum an der Urne spätestens bei ihrer Beisetzung auf den Kunden übergehen soll, dürften kaum einmal Zweifel bestehen.

2. Übergabe

Problematischer ist jedoch die Frage, wann bzw. ob eine Übergabe vorliegt. Meistens wird dem Angehörigen die Urne zu keinem Zeitpunkt (auf Dauer) ausgehändigt. Die Beisetzung nimmt die Friedhofsverwaltung im Auftrag des Kunden (der dabei durch den Bestatter vertreten wird) vor. Bei einer Übergabe im Sinn des § 929 Abs. 1 BGB muss der Veräußerer jeglichen Besitz aufgeben und der Erwerber Besitz erlangen. Mit der Übergabe an die Friedhofsverwaltung oder der Beisetzung durch den Bestatter selbst gibt dieser jeglichen Besitz auf. Fraglich ist, ob der Kunde Besitz an der Urne erlangt.

a) Im Bestattungsinstitut

Lässt der Bestatter den Kunden die Urne kurzfristig in seinen Händen halten, wie es in Bestattungsinstituten sicherlich häufiger vorkommt, liegt noch keine Übergabe vor, auch wenn dies nach der Einigung über den Erwerb geschieht. Denn der weitere praktische Umgang mit der Urne wird meistens dem Bestatter überlassen, der später die Aschekapsel in die Urne stellen soll. Für den Besitzerwerb ist jedoch eine gewisse Dauer Voraussetzung.¹ Der Erwerber erhält daher im Bestattungsinstitut in aller Regel nicht die tatsächliche Sachherrschaft (Besitz im Sinn von § 854 BGB) über die Urne.

b) Bei Übergabe an die Friedhofsverwaltung

Durch die Übergabe der Urne an Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung erhält der Friedhofsträger den unmittelbaren Besitz, also die tatsächliche Sachherrschaft im Sinne des § 854 BGB.

¹ Vgl. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 72. Auflage 2013, § 854 Rn 3.

Genauer gesagt, ist der annehmende Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung der Besitzdiener (§ 855 BGB) für den Friedhofsträger, der ihm gegenüber weisungsbefugt ist.

Fraglich ist, ob dem Kunden des Bestatters bzw. dem (zukünftigen) Grabnutzungsberechtigten in dem Moment der Übergabe an die Friedhofsverwaltung mittelbarer Besitz übertragen wird. Ein Besitzmittlungsverhältnis der in § 868 BGB vorausgesetzten Art muss (lediglich) in dem Sinne einen konkreten Inhalt haben, dass es dem unmittelbaren gegenüber dem mittelbaren Besitzer auf Zeit eine Besitzberechtigung verschafft.² Das hieße, dass der unmittelbare Besitzer (hier die Friedhofsverwaltung), der die Sache also gleichsam in Händen halten darf und hält, sie aber grundsätzlich – gegebenenfalls unter einer Bedingung – an den mittelbaren Besitzer (das wäre der Kunde) zurückgeben müsste. Der für das Besitzmittlungsverhältnis infolge der zeitlichen Begrenzung wesentliche Herausgabeanspruch darf nicht endgültig ausgeschlossen sein.³ An dieser Stelle fällt es schwer, einen Zirkelschluss zu vermeiden. Denn die eigentliche Frage lautet gerade, ob ein Herausgabeanspruch bezüglich der Urne besteht. Und gewissermaßen liegt die Antwort hier (im Unterpunkt II.2.b.) bezüglich des Besitzmittlungsverhältnisses wiederum in der Frage, ob in dem Verhältnis zwischen (zukünftigem) Grabnutzungsberechtigtem und Friedhofsträger ein Herausgabeanspruch besteht. Hier ist jedoch zu differenzieren zwischen dem Anspruch auf Herausgabe, der unter II. insgesamt überprüft wird und aus § 985 BGB folgt, und dem Anspruch auf Herausgabe, der sich aus dem Besitzmittlungsverhältnis ergeben würde und selbst hier für § 929 Abs. 1 BGB bzw. den mittelbaren Besitzerwerb notwendig ist. Ein Besitzmittlungsverhältnis könnte das (werdende) Grabnutzungsrecht sein. Jedenfalls ist ein Besitzmittlungsverhältnis aber – mit eventueller Ausnahme bei bestimmten gesetzlichen Besitzmittlungsverhältnissen, welche hier nicht vorliegen – immer abhängig davon, dass der Besitzmittler einen Besitzmittlungswillen hat.⁴ Will der Friedhofsträger nicht für den Grabnutzungsberechtigten besitzen, sondern geht zum Beispiel davon aus, die Urne nach Ablauf der Ruhezeit auf dem Friedhof zu behalten, ist der Friedhofsträger mangels Besitzmittlungswillens Eigenbesitzer und der Nutzungsberechtigte hat demzufolge keinerlei Besitz inne. Jedenfalls wird der Friedhofsträger in den allermeisten Fällen nicht bewusst „für den Kunden“ besitzen. Damit liegt in der Regel bei der Überurne kein Besitzmittlungsverhältnis vor und folglich wird der Grabnutzungsberechtigte bei Übergabe an die Friedhofsverwaltung auch nicht mittelbarer Besitzer der Urne. Anders ist dies in der Regel bei einem Grabmal zu sehen, bei dem die Friedhofsverwaltung gerade ein Interesse daran hat, dass dieses nach Ablauf der Ruhezeit vom

² Beck'scher Online-Kommentar BGB (BeckOK BGB), Stand 01.08.2015, § 868 Rn 9.

³ Palandt § 868 Rn 2.

⁴ Vgl. BeckOK BGB § 868 Rn 6f.

(ehemals) Grabnutzungsberechtigten abgeholt und im Falle notwendiger Reparaturarbeiten auch einmal von der Grabstelle entfernt wird.

c) Zeitpunkt der Beisetzung

An der Bewertung bezüglich der Besitzverhältnisse an der Urne ändert sich zum Zeitpunkt der Beisetzung nichts, wenn ein Friedhofsmitarbeiter die Beisetzung durchführt. Denn auch in diesem Moment will der Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten keinen mittelbaren Besitz einräumen. Wird die Urne durch den Bestatter selbst beigesetzt, erwirbt der Friedhofsträger zu diesem Zeitpunkt den unmittelbaren Besitz, da der Träger dann alleine die tatsächliche Sachherrschaft innehat.⁵ Diskussionswürdig ist jedoch die Frage, ob die Urne bei der Beisetzung infolge der Verbindung mit dem Grundstück den Eigentümer wechselt. Sie könnte nämlich durch die Verbindung mit dem Grundstück nach § 94 BGB ein wesentlicher Bestandteil dieses und damit Eigentum des Friedhofsgrundstückseigentümers werden. Es wird für Grabmale davon ausgegangen, dass die Verbindung nur auf Zeit stattfindet und es sich damit nach §§ 94, 95 BGB um keinen wesentlichen Bestandteil des Grundstücks, sondern um sogenannte Scheinbestandteile handelt, an denen sich das Grundstückseigentum nicht fortsetzt.⁶ Auch die Urne soll wohl grundsätzlich nur für die Ruhezeit zwingend im Grab verbleiben, sodass diesbezüglich ebenfalls anzunehmen ist, dass sie nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Boden verbunden ist. Auch wenn die Praxis einiger Friedhofsverwaltungen aufgrund des Platzüberangebotes dahin geht, die Urnen am Beisetzungsort zu belassen oder einfach tiefer zu begraben, so ist dies jedenfalls in den seltensten Fällen von den Friedhofssatzungen her festgeschrieben bzw. die Herausgabe jedenfalls nicht ausgeschlossen. Eine entsprechende Vorschrift würde angesichts des Eingriffs in das von Art 2 Abs. 1 GG umfasste⁷ Totensorgerecht auch einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfen. Die in den Ländern vorhandenen Ermächtigungsgrundlagen für die Friedhofssatzungen dürften angesichts des erheblichen Eingriffs dazu nicht bestimmt genug sein. Außerdem wären sie jedenfalls unverhältnismäßig, soweit sie sich nicht alleine an einem entgegenstehenden Willen des Verstorbenen orientieren: Denn der einzige legitime Zweck erscheint der Schutz der „Totenwürde“. Damit wären entsprechende Vorschriften regelmäßig rechtswidrig und können der Herausgabe nicht entgegen gehalten werden, bzw. der Zweck der Verbindung

⁵ Vgl. KG Berlin, Beschluss v. 22.10.1935, Az.: 8 W 6048/35; vgl. Böttcher, Günter, Das aktuelle Praxishandbuch des Friedhofs- und Bestattungswesens, Stand September 2013, Kap.6.6.1: Zu den Besitzverhältnissen an den in die Grabstätte eingebrachten Gegenständen, insbesondere mit der Begründung, dass der Träger auch über den Zugang (Öffnungszeiten) für den Nutzungsberechtigten bestimmen kann mwN; a.A.: OLG Hamburg, Urteil vom 20.03.1926, Az.: Bf. III 632/23.

⁶ RGSt. 28/139, VGH Hessen, Urteil v. 08.05.2015, Az.: 4 A 1862/13.Z, Böttcher, Günter, a.a.O.; Gaedke, Jürgen, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 10. Auflage 2010, S. 207.

⁷ Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 29.04.2008, Az.: 19 A 3665/06, NwVbl 2008, S.398ff .

der Urne mit dem Boden bleibt ein vorübergehender. Folglich erstreckt sich das Eigentum am Friedhofsgrundstück nicht auf die Urne.

d) Geheiß des Erwerbers

Eine Übergabe an den Erwerber wird auch angenommen, wenn der Veräußerer „auf Geheiß des Erwerbers“ den Besitz an der Sache einer dritten Person verschafft, die in keinerlei Besitzbeziehung zum Erwerber steht.⁸ Die Übergabe auf Geheiß des Erwerbers an einen Dritten ersetzt dann sozusagen die Übergabe an den Erwerber selbst. Hier handelt der Bestatter auf Erwerberseite auf Geheiß seines Kunden, indem er dem Friedhofsträger entweder zu oder bei (das heißt durch die Einbringung in das Friedhofsgrundstück) der Bestattung den unmittelbaren Besitz einräumt. Von dem Kunden kommt schließlich der Auftrag und er kann bestimmen, an welchen Friedhofsträger die Urne herausgegeben wird. In der Übergabe auf Geheiß des Kunden ist folglich auch die Übergabe des Bestatters an den Kunden zu sehen.

3. Besitz

Wie bereits erwähnt ist der Friedhofsträger spätestens nach der Beisetzung und auch noch am Ende der Ruhezeit der Besitzer der Urne.⁹

4. Recht zum Besitz

Dem Herausgabeanspruch aus § 985 BGB und damit dem Eigentümer könnte vom Friedhofsträger ein etwaiges Recht zum Besitz nach § 986 Abs.1 S. 1 BGB entgegen gehalten werden. Aus der grundsätzlichen Pflicht des Trägers, die Urne bis zum Ablauf der Ruhezeit zu bewahren, ergibt sich das entsprechende Recht. Mit der Pflicht erlischt aber auch das Recht, da es keine weitere Rechtsgrundlage gibt, die ein Recht zum Besitz begründet: Die im Anhang 1 aufgelisteten Vorschriften, die eine Herausgabe von Urne bzw. Totenasche ausschließen, zielen – soweit der Wortlaut überhaupt die Urne umfasst – nur auf die Situation vor der vorgeschriebenen Beisetzung ab, nicht aber auf die Frage des Umgangs mit Urnen nach Ablauf der Ruhezeit. Die im Anhang 2 enthaltenen Normen sollen, soweit Sie einen Umgang mit der Urne nach Ablauf der Ruhezeit thematisieren, lediglich sicherstellen, dass der Friedhofsträger nicht unangemessen mit den Überresten umgeht. Sie regeln zum einen

⁸ BeckOK BGB § 929 Rn 31.

⁹ Vgl. insbesondere Fn 5.

die Situation beim Ausheben eines neuen Grabes, zum anderen beim Auffinden von Überresten außerhalb eines Friedhofs, ohne aber die Herausgabe an die Eigentümer zu verbieten.

5. Ergebnis

Der Kunde wird mit der Übergabe der Urne an die Friedhofsverwaltung bzw. mit der Beisetzung¹⁰ durch Einigung und Übergabe nach § 929 Abs. 1 BGB Eigentümer der Überurne. Diese Eigentumslage ändert sich erst wieder bei Tod des Kunden. Dann wird dessen Erbe gemäß § 1922 BGB Eigentümer. Dies ist angesichts der langen Ruhezeiten ein häufig anzutreffender Fall. Der Friedhofsträger ist Besitzer, ohne ein Recht zum Besitz zu haben.

Der Erbe oder der noch lebende Kunde hat daher gegenüber dem Friedhofsträger einen Herausgabeanspruch nach § 985 BGB.

Zur Frage ob sich dieser Herausgabeanspruch an Aschekapsel und Totenasche fortsetzt,¹¹ wird unter III./2./e) am Ende Stellung genommen.

Nur der Vollständigkeit halber sei hier angemerkt: Der Herausgabeanspruch dürfte sich auch aus § 812 Abs. S. 2 1. Alt. BGB ergeben. Der Friedhofsträger hat etwas – den Besitz an der Überurne – vom Kunden (auf dessen Geheiß durch den Bestatter) erlangt. Der Rechtsgrund für das „Behalten-dürfen“ endet mit der Ruhezeit. Denn weder das Grabnutzungsrecht noch die Totenruhe können nach Ablauf der Ruhezeit einer Herausgabe entgegen gehalten werden (siehe II./4. und unter IV.).

¹⁰ Wenn der Bestatter die Beisetzung selbst vornimmt und keine Übergabe an einen Friedhofsmitarbeiter erfolgt, erhält der Friedhofsträger mit der Verbringung der Urne in den Erdboden den unmittelbaren Besitz an der Urne und der Bestatter gibt den Besitz dann in diesem Moment komplett auf.

¹¹ So Spranger, Tade Matthias, Friedhofskultur, Ausgabe 9/2014, S. 40f.

III. Herausgabe der Aschekapsel

Auch diesbezüglich ist fraglich, wer Eigentümer ist. Ursprünglich ist dies der Krematoriumsbetreiber, der die Aschekapsel für seine Anlage vom Hersteller bzw. Händler erworben hat. In der Regel übergibt oder versendet er die Kapsel entweder unmittelbar an den Bestatter oder er schickt sie an den Friedhof, auf dem die Beisetzung stattfinden soll.

1. Verkehrsfähigkeit der Aschekapsel

Könnte es sich bei der Kapsel nach Befüllung mit der Asche um ein „res extra commercium“ handeln, also eine nicht verkehrsfähige, eine dem Rechtsverkehr entzogene Sache, so dass ein weiterer Eigentumserwerb unmöglich würde? Dazu sollen 1) zu Bestattungszwecken gewidmete Sachen wie Friedhöfe und 2) alles, was nach Sitte, Religionsgebrauch und Herkommen der Würde der Bestattung dient, gehören.¹²

Eine Widmung zu öffentlichen Zwecken bzw. die Entziehung von Sachen aus dem Rechtsverkehr ist nur mit gesetzlicher Grundlage möglich.¹³ Damit Dinge dem Rechtsverkehr entzogen sind, die nach Sitte, Religionsgebrauch und Herkommen der Würde der Bestattung dienen, müsste dies gewohnheitsrechtlich der Fall sein. Jedenfalls für die Aschekapsel ist dies jedoch nicht anzunehmen. Überdies dient sie nach Ablauf der Ruhezeit auch nicht mehr der Bestattung. Als Gesetzesgrundlage für eine Begrenzung der Verkehrsfähigkeit käme höchstens das Verbot zur Herausgabe der Aschekapsel in einzelnen Landesgesetzen in Betracht.¹⁴ Es dürfte sich jedoch um keine Widmungen handeln. Denn insbesondere auch bei privaten Krematorien kann nicht die Rede davon sein, dass das jeweilige Bundesland, das das Gesetz erlassen hatte, Verfügungsmacht über die Aschekapseln hätte. Dies oder die Zustimmung des Eigentümers wäre aber Voraussetzung für eine entsprechende Widmung. Die Regelungen stellen überdies lediglich eine rechtliche Begrenzung der Übergabemöglichkeiten, also der tatsächlichen Zugriffsmöglichkeit dar, besagen jedoch nichts dazu, dass die Aschekapseln alleine der Bestattung zu dienen bestimmt sind. In vielen Bundesländern ist der Wortlaut – soweit eine entsprechende Regelung überhaupt existiert – außerdem auf die Herausgabe der Asche selbst begrenzt, so dass theoretisch die Herausgabe der Kapsel zulässig wäre.

¹² Vgl. Palandt, vor § 90, Rn 10.

¹³ Vgl. BeckOK BGB § 90 Rn 9.

¹⁴ Zum Wortlaut der Regelungen vgl. Anhang 1.

Problematisch ist aber wiederum, dass das Öffnen der Kapsel vor Ende der Ruhezeit bzw. vor der Beisetzung regelmäßig nur unter besonderen Voraussetzungen (insbesondere zur rechtmäßigen Verstreuung) zulässig ist, so dass die Kapsel dann zumindest faktisch an die darin enthaltene Totenasche gebunden sein könnte.

Die Asche ist nämlich – entsprechend dem Leichnam –, solange sie die Persönlichkeit des Verstorbenen noch repräsentiert, als herrenlose Sache anzusehen, an der eine Aneignung bzw. Eigentum generell nicht möglich ist.¹⁵ Damit besteht an der Totenasche kein Herausgabeanspruch nach § 985 BGB.¹⁶ Und solange keine rechtmäßige Trennung von Asche und Aschekapsel möglich ist, kann letztere infolgedessen auch nicht herausgegeben werden. Sie ist jedoch mit der Asche nicht untrennbar verbunden und daher isoliert als „normale“, verkehrsfähige Sache anzusehen. So ist schließlich auch die Ascheverstreung in Deutschland zulässig, nach der die Aschekapsel alleine zurückbleibt und die nach einer Verstreuung auch wieder „übergabefähig“ ist.

Damit kann an der Aschekapsel grundsätzlich Eigentum erworben werden, sie ist verkehrsfähig, nur die Möglichkeiten, sie faktisch zu besitzen und zu übergeben, können rechtlich für die Dauer der Ruhezeit eingeschränkt sein.

2. Eigentumserwerb des Kunden

Das beauftragte Bestattungsunternehmen tritt beim Krematorium in der Regel als Vertreter des Kunden auf.

a) Einigung

Fraglich ist, ob der Träger des Krematoriums und der Bestatter darüber einig sind, dass das Eigentum an der Kapsel auf den Kunden übergehen soll. Es ist davon auszugehen, dass der Krematoriumsträger dem Kunden – vertreten durch den Bestatter – das Recht einräumen will, in den – zugegebenermaßen hier engen rechtlichen Grenzen – mit der Sache nach seinem Belieben verfahren zu können. Dies ist nach § 903 BGB der Inhalt des Eigentums. Damit sind Kunde und Träger des Krematoriums also einig über den Eigentumsübergang.

¹⁵ BeckOK § 90 Rn 32 mwN.

¹⁶ Außerdem auch kein Herausgabeanspruch aus dem Totensorgerecht bis zum Ablauf der Ruhezeit, siehe IV.

b) Übergabe

Mit der Übergabe an den Bestatter verliert der Krematoriumsbetreiber jeglichen Besitz, der Bestatter erhält den unmittelbaren Besitz, die tatsächliche Sachherrschaft (§ 854 BGB). Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass der Bestatter dem Kunden den Besitz an der Urne im Sinne des § 868 BGB mittelt. Denn der Bestatter ist verpflichtet, die Aschekapsel für den Kunden zu verwahren. Folglich wird der Kunde mit Übergabe an den Bestatter Eigentümer der Aschekapsel.

c) Eigentum/Recht zum Besitz des Friedhofsträgers

Auch bei der Beisetzung auf einem Friedhof bleibt die Kapsel im Eigentum des Kunden, da sie ebenfalls nur Scheinbestandteil des Friedhofsgrundstücks wird. Die Ausführungen unter II.2.c) gelten hier entsprechend. Die Friedhofsverwaltung hat aber eine aus der einzuhaltenen Ruhezeit folgende Pflicht, die Aschekapsel jedenfalls für diesen Zeitraum auf dem Friedhof zu bewahren, woraus das Recht resultiert, die Herausgabe zu verweigern bzw. die Aschekapsel zu besitzen.

d) Herausgabe nach Ablauf der Ruhezeit

Fraglich ist, ob aufgrund des Eigentums des Kunden an der Aschekapsel nach Ablauf der Ruhezeit die Herausgabe verlangt werden kann. Wenn sie biologisch abgebaut wurde, ist die Herausgabe unmöglich, der Anspruch ist dann zu verneinen. Ist die Kapsel noch vorhanden, gilt: Das Recht des Friedhofsträgers zum Besitz endet mit dem Ablauf der Ruhezeit. Denn das Recht der Friedhofsverwaltung leitet sich alleine aus der Verpflichtung zur Einhaltung der Ruhezeit her, die Argumentation zur Überurne gilt hier entsprechend.

Zu bedenken ist allerdings, ob die Aschekapsel ohne die Totenasche herausgegeben werden dürfte. Denn es könnte insbesondere gegen die strafrechtliche Vorschrift des § 136 StGB („Siegelbruch“) verstoßen, die Kapsel zu öffnen. Dies käme in den Bundesländern in Betracht, in denen das Gesetz verlangt, dass die Urnen „amtlich zu verschließen“ oder sogar wörtlich zu „versiegeln“ sind.¹⁷ Dagegen, dass damit tatsächlich ein formelles Versiegeln gemeint ist, könnte wiederum sprechen, dass in fast allen Bundesländern Krematorien auch privat betrieben werden können (Ausnahmen: Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern). Diese dürfen aber keine amtlichen Siegel anbringen, dazu müssten sie Beliehene sein. Es gibt jedoch keine Gesetze oder Regelungen aufgrund von Gesetzen, die eine

¹⁷ Zum Wortlaut in den einzelnen Bundesländern siehe Anhang 3.

Beleihung der Krematoriumsbetreiber festschreiben. Damit hinge die Strafbarkeit der Öffnung der Aschekapsel also von der Zufälligkeit ab, ob sie in einem öffentlichen oder privaten Krematorium stattgefunden hatte und ob tatsächlich versiegelt wurde. Mit Ende der Ruhezeit hat ein solches Siegel überdies seinen Zweck erfüllt. Schon heute wird schließlich die Asche von vielen Friedhofsträgern den Urnen nach Ablauf der Ruhezeit entnommen um sie an anderer Stelle auf dem Friedhof (dauerhaft) beizusetzen. Jedenfalls ist die Behörde, die das Siegel angebracht hatte, auch berechtigt, es wieder zu entfernen. Formal ganz korrekt bzw. sicherheitshalber sollte zur Vermeidung einer Strafbarkeit daher die entsprechende Behörde gebeten werden, ein eventuell vorhandenes Siegel zu entfernen bzw. die Erlaubnis zur Entfernung zu erteilen, um eine Strafbarkeit auszuschließen.

Würde die „Entsiegelung“ von der berechtigten Stelle verweigert, käme die Entfernung der Asche vor der Herausgabe der Aschekapsel nicht mehr in Betracht. Dennoch könnte weiterhin der Herausgabeanspruch bezüglich der Aschekapsel durchsetzbar sein, wenn er mit einem Anspruch auf Herausgabe der Totenasche zusammenfiel. Insofern ist nur ausnahmsweise ein Zusammenhang zwischen dem Herausgabeanspruch der Aschekapsel und der Asche selbst zu sehen. Bei der Überurne ist ein solcher Zusammenhang jedoch niemals gegeben, die Aschekapsel mit der Asche könnte aus ihr ohne Rechtsverstoß entnommen werden. Es ist somit Spranger¹⁸ nur im Ergebnis beizupflichten (siehe unter IV).

e) § 812 BGB

Der Herausgabeanspruch dürfte sich darüber hinaus auch aus § 812 Abs. S. 2 1. Alt. BGB ergeben: Der Friedhofsträger hat etwas – den Besitz an der Aschekapsel – vom Kunden (auf dessen Geheiß durch den Bestatter/das Krematorium) erlangt. Der Rechtsgrund für das „Behalten-dürfen“ endet mit der Ruhezeit. Denn weder die grundsätzliche Bestattungspflicht noch die Totenruhe können nach Ablauf der Ruhezeit einer Herausgabe entgegen gehalten werden.

¹⁸ Friedhofskultur, Ausgabe 9 2014, S. 40f.

IV. Herausgabe der Asche selbst

Wie bereits erwähnt ist die Totenasche, solange sie die Persönlichkeit des Verstorbenen noch repräsentiert, als herrenlose Sache anzusehen, an der eine Aneignung bzw. Eigentum generell nicht möglich ist. In dieser Zeit ergeben sich die rechtlichen Verhältnisse an der Totenasche aus dem sogenannten Totensorgerecht.¹⁹ Dieses besteht auch noch über den Ablauf der Ruhezeit hinaus.²⁰ Aus ihm folgt grundsätzlich auch ein Recht zum Besitz an der Totenasche.²¹ Der Totensorgeberechtigte kann analog zu § 1632 BGB die Herausgabe der Asche verlangen, wenn der Besitzer (Friedhofsträger) kein Recht zum Besitz hat bzw., wie es in dieser Vorschrift heißt, die Herausgabe „widerrechtlich vorenthält“.²² Ohne Anwendung von § 1632 BGB und/oder § 985 BGB²³ analog bestünde mangels Eigentumsfähigkeit kein Anspruch auf Herausgabe der sterblichen Überreste. Erst nach Erlöschen des postmortalen Persönlichkeitsrechts unterliegen die sterblichen Überreste nämlich der Aneignung.²⁴ Ein gewisser Rechtsschutz wird durch die Anerkennung des Totensorgerechts als „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 I BGB und damit der Anwendbarkeit auch von § 1004 BGB gewährt. Mit Hilfe dieser Anspruchsgrundlagen kann jedoch regelmäßig kein aktives Tun von dem verlangt werden, der die tatsächliche Sachherrschaft über die Totenasche/Leiche ausübt. Aus den §§ 985 und 1632 BGB ist der Rechtsgedanke zu entnehmen, dass derjenige, der über den Aufenthaltsort einer Sache/einer Person bestimmen darf, auch die Herausgabe dieser verlangen können muss, um dieses Recht auszuüben. Dass zur Herausgabe des Leichnams und der Totenasche kein entsprechender Anspruch geschaffen wurde, liegt lediglich daran, dass in diesem Bereich überhaupt keine geschriebenen Regelungen existieren. Es wird sich stattdessen auf das rudimentäre Gewohnheitsrecht verlassen, ohne dass sich der Gesetzgeber irgendwann einmal bewusst dafür entschieden hätte, keine Regelung zur Herausgabe der Totenasche herbeizuführen. Damit besteht insoweit auch eine Regelungslücke: Würde man die Anwendbarkeit von § 985 bzw. 1632 (analog) insgesamt ablehnen, bestünde zwar das grundsätzliche Recht, über Art und Ort der Bestattung zu bestimmen. Es könnte aber nicht durchgesetzt werden, wenn ein Nichtberechtigter die Totenasche vorenthält.

¹⁹ Vgl. BeckOK § 90 Rn 32 mwN, dies ist bei der Asche analog zum Leichnam zu beurteilen.

²⁰ Vgl. Zum Beispiel VGH Bayern, Urteil v. 08.06.2011, Az.: 4 ZB 11.566.

²¹ Vgl. Böttcher, 11/3.4; vgl. Gaedke, S. 116, zum Leichnam, die Asche ist gleich wie der Leichnam zu behandeln.

²² Wie vor.

²³ § 985 analog als Anspruchsgrundlagen nimmt an: Schmitt, Torsten in „Die Totensorgeberechtigten und die Verbindlichkeit von Bestattungsverfügungen sowie Vorsorgeverträgen“, <http://www.aeternitas.de/inhalt/downloads/totensorgerecht.pdf> (Stand 29.10.2015).

²⁴ Prütting/Wegen/Weinreich, § 90 BGB, Rn 6.

Die Situationen, in der sich der zur Totensorge Befugte und der Personensorgeberechtigte in § 1632 BGB befinden, wenn der Leichnam bzw. ein Kind (die Person) nicht herausgegeben werden, sind daher vergleichbar. Nach hiesiger Auffassung gilt dies auch für Situationen, in den § 985 BGB anwendbar ist, da es sich beim Leichnam schließlich auch um eine Sache handelt. Allerdings empfindet scheinbar die herrschende Meinung § 1632 BGB für passender, wohl da der Leichnam und damit auch die Totenasche eher mit einer Person als mit einer eigentumsfähigen Sache verglichen werden soll.

Während der Ruhezeit hat der Träger aber das aus der entsprechenden Pflicht herzuleitende Recht, die Totenasche auf dem Friedhof zu behalten. Auch hier könnten die Verpflichtung und damit das Recht zum Besitz des Friedhofsträgers aber mit Ablauf der Ruhezeit enden und damit das Vorenthalten der Asche gegenüber dem Totensorgeberechtigten widerrechtlich vorenthalten werden.

Es ist daher zu überprüfen, ob der Herausgabe der Totenasche Rechtsvorschriften entgegen stehen und daher ein (aus dem Verbot der Herausgabe resultierendes) Recht zum Besitz auch noch nach der Ruhezeit anzunehmen ist.

1. Strafrecht

Es könnte § 168 StGB („Störung der Totenruhe“) ein Hindernis darstellen.

- a) Das wäre der Fall, wenn die Asche aus dem Gewahrsam des Berechtigten weggenommen würde. Die Wegnahme ist als ein Bruch des Gewahrsams zu verstehen.²⁵ Unabhängig davon, ob man den Friedhofsträger, den Totensorgeberechtigten oder sogar beide als Gewahrsamsinhaber ansieht, so ist jedenfalls in der Einräumung des unmittelbaren Besitzes durch den Träger an den Sorgeberechtigten kein Gewahrsamsbruch zu erblicken.
- b) Die weitere in Betracht kommende Variante wäre der beschimpfende Unfug an der Totenasche. Beschimpfender Unfug ist eine grob ungehörige, von einer besonders rohen Gesinnung gekennzeichneten Handlung, durch die der Täter im Angesicht eines Toten dem Gegenstand oder dem Verstorbenen seine Verachtung zum Ausdruck bringt.²⁶ Dies ist in der Übergabe der Asche nicht zu erblicken.

²⁵ Dippel Leipziger Kommentar zum StGB § 168, Rn 41.

²⁶ Dippel Leipziger Kommentar zum StGB § 168, Rn 55.

2. Verwaltungsrecht

Die Landesbestattungsgesetze schließen die Herausgabe der Asche nach Ablauf der Ruhezeit nicht aus, was die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit entsprechender Regelungen entbehrlich macht: Die im Anhang 1 aufgelisteten Vorschriften, die eine Herausgabe von Totenasche ausschließen, zielen nur auf die Situation vor der vorgeschriebenen Beisetzung ab, nicht aber auf die Frage des Umgangs mit Asche nach Ablauf der Ruhezeit. Die im Anhang 2 enthaltenen Normen sollen, soweit Sie einen Umgang mit der Asche nach Ablauf der Ruhezeit umfassen, lediglich sicherstellen, dass der Friedhofsträger nicht unangemessen mit den Überresten umgeht, ohne aber die Herausgabe an die Totensorgeberechtigten zu verbieten.

Denkbar sind Friedhofssatzungen, die den Umgang mit der Totenasche nach Ablauf der Ruhezeit regeln und dabei die Herausgabe an den Totensorgeberechtigten ausschließen. Hier gilt das unter II.2.c) Gesagte entsprechend: Solche Regelungen dürften regelmäßig rechtswidrig sein und damit einer Herausgabe nicht entgegen stehen.

3. Ordnungswidrigkeitenrecht

Soweit davon auszugehen ist, dass Verbote der Herausgabe rechtswidrig sind, darf die Herausgabe auch nicht mit einem Bußgeld bewehrt sein, sodass in der Regel auch Ordnungswidrigkeitsregelungen der Ascheübergabe an den Totensorgeberechtigten nicht entgegen stehen.

4. Verfassungsrecht

Die Würde des Verstorbenen bzw. die daraus hergeleitete Totenruhe könnte gegen eine Herausgabe sprechen.²⁷ Einigkeit besteht einerseits darüber, dass Leichnam bzw. Totenasche einen postmortalen Würdeschutz (meistens aus Art. Abs. 1 GG hergeleitet) genießen,²⁸ andererseits wird aber auch einhellig davon ausgegangen, dass dieser Schutz mit

²⁷ So in etwa Torsten Bartel, Vortrag bei den 4. Speyerer Tagen zum Bestattungsrecht 2012, „Umgang mit Urnen und Leichenresten nach Ablauf der Ruhezeit – eine Gesetzeslücke?“, der aus der zu berücksichtigenden Würde nur ein Recht auf eine Beisetzung auf einem anderen Friedhof herleitet, eine Herausgabepflichtung aber verneint.

²⁸ Birgit Schmidt am Busch in: Der Staat 2010, Postmortaler Würdeschutz und gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit, S. 224 mwN.

Zeitablauf sich jedenfalls immer weiter verringert.²⁹ Unseres Erachtens steht der Urnenherausgabe selbst während der Ruhezeit nicht die Menschenwürde entgegen, sondern nur das einfache Recht. Dies zeigt sich auch darin, dass Ausnahmen zur Herausgabe der Asche für besondere Beisetzungen³⁰ bereits anerkannt sind und als mit dem Grundgesetz für vereinbar angesehen werden. Umso mehr muss dies für die Zeit nach Ablauf der Ruhezeit gelten. Ein Verstoß gegen die Würde des Verstorbenen wäre dann anzunehmen, wenn in dem Umgang mit der Asche eine Herabwürdigung oder Erniedrigung seiner Person zu sehen wäre.³¹ Es ist aber im Gegenteil so, dass es den Angehörigen in den Fällen, in denen die Herausgabe der Urne verlangt wird, meistens gerade darauf ankommt, den Verstorbenen weiter ihre Ehre erweisen und in ihrer Nähe gedenken zu können. Darüber hinaus kann in der Herausgabe selbst ohnehin keine Herabwürdigung erblickt werden. Gegen einen späteren, herabwürdigenden Umgang müssten sich (nachrangig) Totensorgeberechtigte zur Wehr setzen. Es wird überdies angesichts der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen in Frage gestellt, ob der Friedhofszwang überhaupt noch verfassungsgemäß ist.³² Ist also schon von Anfang an die Verfassungsmäßigkeit des Zwangs zur Beisetzung auf dem Friedhof fraglich und ist allgemein anerkannt, dass sich der „Würdeschutz“ jedenfalls mit Zeitablauf immer weiter verringert, könnte schon eine Rechtsvorschrift, die den Behalt der Urnen auf dem Friedhof nach Ablauf der Ruhezeit festschreibt, kaum verfassungsgemäß sein. Entsprechende Vorschriften gibt es aber in den Bestattungsgesetzen nicht einmal, so dass es den Angehörigen selbst überlassen bleiben muss, über eine würdige Aufbewahrung zu bestimmen.

Dem könnte ausnahmsweise die zu berücksichtigende Totenruhe anderer entgegen stehen, wenn in demselben Grab noch weitere Urnen vorhanden sind, bei denen die Ruhezeit noch läuft. Es ist jedoch im Vergleich zu einer unzweifelhaft zulässigen weiteren Beisetzung in der Grabstelle durch die Entnahme einer Urne keine intensivere Störung der anderen beigesetzten Aschen(gefäße) zu erwarten. Dies gilt umso mehr, wenn die Beisetzung in solcher räumlicher Entfernung stattgefunden hat, dass die anderen Urnen wörtlich nicht einmal berührt werden.

Folglich kann der Totensorgeberechtigte in aller Regel die Herausgabe der Asche nach Ablauf der Ruhezeit verlangen.

²⁹ Schmidt am Busch, a.a.O..

³⁰ Insbesondere zur ausnahmsweise zugelassenen Verstreuung außerhalb eines Friedhofs.

³¹ Schmidt am Busch, a.a.O.

³² Schmidt am Busch, a.a.O., S. 234ff, die insgesamt die Anwendung von Art. 1 Abs. GG für Leichnam und Totenasche in Frage stellt und im Wege praktischer Konkordanz der Grundrechte die Lösung sieht.

V. Zwischenfazit

In dem häufig anzutreffenden Fall, dass Eigentümer von Urne und Aschekapsel sowie Totensorgeberechtigter in einer Person zusammenfallen, kann diese die Herausgabe verlangen. Dasselbe gilt, wenn eine Personenmehrheit (zum Beispiel mehrere Geschwister) Inhaber der Rechte ist, soweit sich die Eigentümer- und „Totensorrechtsgemeinschaft“ über den Verbleib von Asche, Kapsel und Überurne einig ist.

VI. Verschiedenheit von Eigentümer an Überurne, Aschekapsel und Totenasche sowie Grabnutzungsberechtigtem

Problematisch kann die Situation dann werden, wenn entgegen dem hier angenommenen Regelfall der Nutzungsberechtigte, der Eigentümer der Urne oder Aschekapsel und/oder der Totensorgeberechtigte verschiedene Personen sind. Dann kann der Friedhofsträger die Herausgabe verweigern, bis die Beteiligten einig sind bzw. in einem Zivilprozess eine Einigung erzwungen wurde. Der Totensorgeberechtigte hat gegenüber dem Grabnutzungsberechtigten einen Anspruch darauf, dass dieser die Entnahme aus dem Grab duldet. Ausnahmsweise anders zu bewerten sein könnte dies höchstens bei Vorhandensein weiterer Urnen in derselben Grabstelle, die dem Totensorrecht des Nutzungsberechtigten unterliegen und durch die Ausgrabung (erheblich) betroffen würden. Dann kann eine Interessenabwägung ergeben, dass die Totenruhe der/des anderen Verstorbenen in Verbindung mit dem Nutzungsrecht höher zu gewichten ist.

Der Überurnen-Eigentümer kann lediglich die Herausgabe dieser verlangen.

Ist der Eigentümer der Aschekapsel ein anderer als der Totensorgeberechtigte, kann der Eigentümer nur die Herausgabe der Kapsel verlangen, wenn die Trennung von Kapsel und Asche rechtmäßig möglich ist (kein Siegelbruch vorläge s. o.). Sind Asche und Aschekapsel durch eine Versiegelung miteinander verbunden, können Totensorgeberechtigter und Eigentümer von Ihrem Recht auf Herausgabe gegenüber dem Friedhofsträger nicht ohne Zustimmung des jeweils anderen Gebrauch machen. Auch wenn dies unbefriedigend erscheint, würde die Verweigerungshaltung des Kapsel-Eigentümers in diesen Fällen wohl die Heraus-

gabe der Asche dauerhaft blockieren. Denn auch wenn die Kapsel faktisch kaum einen Wert mehr hat, darf eine Enteignung jedoch nicht ohne gesetzliche Grundlage erfolgen. Die Lösung wäre über die rechtmäßige „Entsiegelung“ zu suchen, die herbeizuführen wäre.

VII. Zusammenfassung

Im Ergebnis kann in aller Regel nach Ablauf der Ruhezeit die Herausgabe von Überurne, Aschekapsel und Totenasche durch die Angehörigen bzw. Eigentümer vom Friedhofsträger verlangt werden. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsgrund für den Friedhofsträger, diese zu behalten. Nur bei Uneinigkeit verschiedener Berechtigter darf der Träger die Herausgabe bis zur Klärung – notfalls in Gerichtsprozess(en) der angeblich Berechtigten – verweigern.

Anhang 1:

Ländervorschriften zur Herausgabe der Urnen/Totenasche

Baden-Württemberg

§ 25 BestV

Urnenweitergabe

(1) Die Urnen werden von der Feuerbestattungsanlage unmittelbar an den zur Beisetzung vorgesehenen Bestattungsplatz übersandt. Satz 1 gilt nicht für Fälle, in denen die Urnen zum Zweck einer Trauerfeier an ein Bestattungsunternehmen oder den Friedhofsträger einer anderen Gemeinde überführt werden sollen. Die Urnen müssen danach unmittelbar an den zur Beisetzung vorgesehenen Bestattungsplatz übersandt werden.

(2) Die Urnen können auf Wunsch der Angehörigen der verstorbenen Person einem von diesen beauftragten Bestattungsunternehmen zur Beförderung an den zur Beisetzung vorgesehenen Bestattungsplatz übergeben werden. Das Bestattungsunternehmen muss die Urne unverzüglich dorthin überführen und sie einer zur Entgegennahme befugten Person aushändigen; es darf die Urne nicht anderen Personen aushändigen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Den Angehörigen der verstorbenen Person oder deren Beauftragten darf die Urne nur dann ausgehändigt werden, wenn sie eine Ausnahmewilligung zur Beisetzung der Asche an anderen Orten nach § 33 Absatz 1 und 3 des Bestattungsgesetzes vorlegen. Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen zulassen. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Urnen dürfen von der Feuerbestattungsanlage nur weitergegeben werden, wenn gewährleistet ist, dass sie am vorgesehenen Ort beigesetzt werden können.

Bayern

§ 28 BestV

Herausgabe und Versendung der Asche

(1) Asche darf nur herausgegeben oder versandt werden an

1. Träger von Friedhöfen,

2. Bestattungspflichtige, wenn ihnen die Beisetzung der Asche außerhalb eines Friedhofs genehmigt wurde, oder wenn sie hierzu keiner Genehmigung bedürfen (Art. 12 Abs. 5 BestG) und an deren Beauftragte. Asche darf nur versandt werden, wenn der Empfänger vorher zugestimmt hat.

(2) Bestattungspflichtige, die zur Beisetzung der Asche außerhalb eines Friedhofs keiner Genehmigung bedürfen, müssen das durch eine Bestätigung der zuständigen Behörde nachweisen. Die Behörde ist verpflichtet, diese Erklärung abzugeben, wenn die Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 5 BestG gegeben sind.

Berlin

§ 25 BestV

Weitergabe und Versand von Aschen im Inland

(1) Die Urne wird von dem Krematorium unmittelbar an den vorgesehenen Bestattungsort übersandt. Der Versand ist erst zulässig, wenn eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung vorliegt, daß die Urne beigesetzt wird.

(2) Der Urne ist ein Versandschein beizufügen, der außer den auf dem Deckelschild der Urne stehenden Angaben (§ 24 Abs. 2) auch Angaben über den Geburtsort und den Sterbeort des Eingäscherten enthalten muß.

(3) Den Angehörigen des Verstorbenen oder deren Beauftragten darf die Urne nur dann ausgehändigt werden, wenn sie eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorlegen, daß die Asche außerhalb eines Friedhofs beigesetzt werden darf.

§ 26 BestV

Weitergabe und Versand von Aschen in das Ausland

(1) Für die Weitergabe und den Versand von Urnen, die nicht im Inland beigesetzt werden sollen, gilt § 25 entsprechend.

(2) Der Versand und die Herausgabe der Urne ist jedoch zulässig, wenn

1. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 2 eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung nachweislich nicht erreichbar ist,

2. entgegen § 25 Abs. 3 die Angehörigen den Nachweis darüber führen, daß die Beisetzung der Asche nach dem am Beisetzungsort geltenden ausländischen Recht keiner Genehmigung bedarf und sichergestellt ist, daß die Urne an den vorgesehenen Ort im Ausland gelangt.

Brandenburg

§ 23 BestG

Feuerbestattung

(6) Der Betreiber der Feuerbestattungsanlage darf die Urne nur zur Beisetzung aushändigen oder versenden.

§ 7 FBAV

Herausgabe und Versand der Urne

(1) Die Urne darf nur zum Zwecke der Beisetzung herausgegeben oder versandt werden, und zwar

1. an die Träger von Friedhöfen,
2. an das mit der Bestattung beauftragte Bestattungsunternehmen oder an deren Beauftragte.

(2) Wenn die Urne nicht innerhalb von sechs Monaten an einen Berechtigten nach Absatz 1 herausgegeben oder versandt werden konnte, ist dies der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Bremen

§ 20a Gesetz über das Leichenwesen

Zulässigkeit der Feuerbestattung

(6) Der Betreiber der Feuerbestattungsanlage darf die Urne nur zur Beisetzung aushändigen oder versenden, wenn die ordnungsgemäße Beisetzung sichergestellt ist.

Hamburg

§ 13 BestG

Feuerbestattung

(3) Urnen sind beizusetzen oder in einem Kolumbarium aufzustellen. Sie werden durch die Hamburger Friedhöfe - Anstalt öffentlichen Rechts - von der Feuerbestattungsanlage zur Beisetzung auf einen Friedhof befördert. Die Hamburger Friedhöfe - Anstalt öffentlichen Rechts - kann Ausnahmen zulassen

- a) zur Beisetzung einer Urne von einem Schiff auf See, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen,
- b) zum Versand einer Urne nach Friedhöfen außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg.

(4) Die Beförderung oder der Versand einer Urne sind erst zulässig, wenn eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestimmungsort nachgewiesen worden ist.

Hessen

Meixner³³: „Für die Beförderung von Urnen mit menschlichen Aschenresten enthält das FBG keine besonderen Vorschriften. § 22 FBG findet insoweit keine Anwendung, weil Urnen keine Leichen sind.“

Mecklenburg-Vorpommern

§ 12 BestG

Feuerbestattung

(6) Das Krematorium darf die Urne nur zur Beisetzung aushändigen oder versenden.

Niedersachsen

§ 12 BestG

Feuerbestattung

(3) Zur Einäscherung müssen sich die Leichen in einem feuchtigkeitshemmenden Sarg befinden. Sie dürfen nur einzeln eingeäschert werden. Die Asche einer jeden Leiche ist in einer Urne aufzunehmen. Diese ist zu verschließen und mit dem Namen der verstorbenen Person zu kennzeichnen. Bevor das Krematorium die Urne mit der Asche aushändigt oder versendet, muss es sich vergewissern, dass eine ordnungsgemäße Beisetzung gesichert ist. Die Beisetzung ist in der Regel als gesichert anzusehen, wenn die Urne mit der Asche an ein Bestattungsunternehmen übergeben wird.

Nordrhein-Westfalen

§ 15 BestG

Feuerbestattung

(5) Der Träger oder die übernehmende Stelle der Feuerbestattungsanlage hat die Zuordnung der Totenasche sicherzustellen. Das dauerhaft versiegelte Behältnis mit der Totenasche ist auf einem Friedhof oder auf See beizusetzen. Für die Beförderung zu diesem Zweck darf es den Hinterbliebenen oder ihren Beauftragten ausgehändigt werden. Sie haben dem Crema-

³³ Meixner, Kurt, Friedhofs- und Bestattungsgesetz Hessen, 2. Auflage, Wiesbaden 2011 § 20 Rn 9.

torium die ordnungsgemäße Beisetzung innerhalb von sechs Wochen nach Aushändigung durch eine Bescheinigung der die Beisetzung durchführenden Stelle nachzuweisen. Soweit dies nicht möglich ist, kann der Nachweis in sonstiger geeigneter Form erbracht werden.

Rheinland-Pfalz

§ 9 BestV

Feuerbestattung

(4) Die Urne wird zur Beisetzung an den Friedhofsträger versandt oder mit einem Leichenfahrzeug überführt. Den Angehörigen darf die Urne nur ausgehändigt werden, wenn eine Genehmigung zur Bestattung auf einem privaten Bestattungsplatz nach § 4 Abs. 2 BestG vorliegt. Der Friedhofsträger, in den Fällen des Satzes 2 die örtliche Ordnungsbehörde des Bestattungsorts, bescheinigt dem Träger der Feuerbestattungsanlage, auf welchem Bestattungsplatz die Urne beigesetzt worden ist.

Saarland

§ 40 BestG

Begleitung des Transports von Leichen, Versand von Urnen

(3) Urnen werden von dem Träger der Feuerbestattungsanlage zum vorgesehenen Bestattungsplatz übersandt. Auf Wunsch der Angehörigen können Urnen zur Beförderung zum Bestattungsplatz auch einem Bestattungsunternehmen übergeben werden. Dieses hat die Urne grundsätzlich unverzüglich dorthin zu überführen und sie einer zur Entgegennahme befugten Person am Bestattungsort zu übergeben. Die Urne kann bis zum Tag der Beisetzung auch durch den Bestatter verwahrt werden.

Sachsen

§ 17 BestG

Beförderung von Leichen

(7) Bei der Beförderung oder dem Versand einer Urne mit der Asche eines Verstorbenen genügt es anstelle der in den Absätzen 1 bis 6 geregelten Anforderungen, wenn die Urne sicher verschlossen mit den Identitätsdaten des Toten gekennzeichnet und ihr der Einäscherungsschein sowie der Urnenaufnahmeschein des Friedhofs, der zur Aufnahme der Asche bestimmt ist, beigelegt sind. Soll die Urne auf Wunsch des Verstorbenen von einem Schiff

aus auf hoher See beigesetzt werden, genügt anstelle des Urnenaufnahmescheins nach Satz 1 die Genehmigung der für die Seebestattung zuständigen Behörde des Küstenlandes.

Sachsen-Anhalt

§ 12 BestG

Urnentransport

Das Befördern von Urnen darf erst erfolgen, wenn eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestimmungsort nachgewiesen ist. Die Sterbeurkunde ist beim Befördern mitzuführen. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass damit auch die Übergabe an Privatleute zur Bestattung erlaubt wird.

Schleswig-Holstein

§ 18 BestG

Urneneisetzung

Das Krematorium darf eine Urne erst aushändigen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung gesichert ist. Die Beisetzung gilt als gesichert, wenn die Urne mit der Asche einem Bestattungsunternehmen übergeben wird.

Auch hier geht aus der Gesetzesbegründung hervor, dass die Herausgabe an die Angehörigen möglich sein soll.

Thüringen

§ 21 BestG

Feuerbestattung

(6) Der Betreiber der Feuerbestattungsanlage darf die Urne nur zur Beisetzung und nur auf Anforderung des Friedhofsträgers aushändigen oder versenden.

Anhang 2:

Umgang mit Leichen und Totenaschen allgemein und insbesondere nach Ablauf der Ruhezeit

Baden-Württemberg

§ 25 BestG

Allgemeines

Mit Verstorbenen ist würdig und in gesundheitlich unbedenklicher Weise umzugehen.

§ 6 BestG

Ruhezeit

(1) Für jeden Friedhof ist im Benehmen mit dem Gesundheitsamt festzulegen, wie lange die Grabstätten nicht erneut belegt werden dürfen (Ruhezeit). Die Ruhezeit der Verstorbenen ist nach der Verwesungsdauer festzulegen. Sie beträgt bei Kindern, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, mindestens sechs Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres gestorben sind, mindestens zehn Jahre, im Übrigen mindestens 15 Jahre (Mindestruhezeit).⁴Diese Mindestruhezeiten sind auch für Aschen Verstorbener einzuhalten.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener sind in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs oder auf Hoher See zu bestatten. Dies gilt auch für Urnen, die auf reinen Urnenfriedhöfen im Sinne des § 1 Absatz 3 bestattet waren.

Bayern

Art. 5 BestG

Allgemeine Anforderungen

Mit Leichen und Aschenresten Verstorbener darf nur so verfahren werden, daß keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Gesundheit und für die Belange der Strafrechtspflege zu befürchten sind und die Würde des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden. Das gilt insbesondere für die Bestattung, die Leichenschau, die Bergung, Verwahrung, Einsargung, Aufbahrung, Beförderung und die Entfernung aus einer Grabstätte (Ausgrabung).

Berlin

§ 2 BestG

Ehrfurcht vor Toten

Wer mit Leichen umgeht, hat dabei die gebotene Ehrfurcht vor dem toten Menschen zu wahren.

§ 13 FG

Gebeine und Urnenreste

Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Neuebelegung Sargteile, Gebeine und Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken oder auf eine andere Art würdig beizusetzen. Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu verschließen. Die Mindestruhezeit für das betroffene Grabfeld ist durch den Friedhofsträger zu überprüfen und gegebenenfalls zu verlängern.

Brandenburg

§ 1 BestG

Grundsätze

- (1) Die würdige Bestattung von verstorbenen Personen ist eine öffentliche Aufgabe.
- (2) Mit Leichen, Leichen- und Körperteilen, Aschenresten Verstorbener, Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen und Fehlgeborenen darf nur so verfahren werden, dass keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Gesundheit und für die Belange der Strafrechtspflege, zu befürchten sind und die Würde des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

§ 32 BestG

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt mindestens 20 Jahre, für Urnenbestattungen mindestens 15 Jahre. Der Friedhofsträger kann längere Ruhezeiten bestimmen und die Ruhezeit aus religiösen Gründen auf Dauer festlegen.
- (2) Ein Grab darf nur neu belegt oder anderweitig verwendet werden, wenn die nach Absatz bestimmte Ruhezeit abgelaufen ist.

§ 33 BestG

Ausgrabung, Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofes vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.

(3) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

(4) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

(5) Werden bei Erdarbeiten außerhalb von Friedhöfen Überreste einer menschlichen Leiche gefunden, sind diese nach Abschluss etwaiger polizeilicher Ermittlungen auf einem Friedhof wieder der Erde zu übergeben, soweit sie nicht wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden.

Bremen

§ 2 Gesetz über das Leichenwesen

Ehrfurcht vor den Toten

Wer mit Leichen umgeht, hat dabei die gebotene Ehrfurcht vor dem toten Menschen zu wahren. Gleiches gilt für den Umgang mit Fehlgeborenen, Leibesfrüchte und Leichenteilen.

Hamburg

Keine Regelung

Hessen

§ 9 FBG

Schutz der Gesundheit und der Totenruhe

Leichen sind so zu behandeln, einzusargen, zu befördern und zu bestatten, dass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet werden kann, keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Belange der Strafrechtspflege, zu befürchten sind, die Würde der Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden und die Totenruhe nicht mehr als unumgänglich gestört wird. § 18 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

Mecklenburg-Vorpommern

§ 2 BestG

Ehrfurcht vor den Toten

Wer mit Leichen oder Leichenteilen umgeht, hat dabei die gebotene Ehrfurcht vor dem toten Menschen zu wahren. Gleiches gilt für den Umgang mit Fehlgeborenen.

§ 15 BestG

Ruhezeiten

(1) Das Gesundheitsamt legt die Mindestruhezeit für den jeweiligen Friedhof und für sonstige Grabstätten fest. Sie darf 20 Jahre nicht unterschreiten. Vor Ablauf der Ruhezeit darf in einem Grab keine weitere Erdbestattung vorgenommen werden. Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen zulassen.

(2) Für die Beisetzung der Asche von Totgeborenen, Fehlgeborenen und Feten nach § 9 Abs. 1 Satz 5 gilt keine Ruhezeit. Werden diese Körper ohne Einäscherung beigesetzt, legt das Gesundheitsamt die Ruhezeit fest.

§ 16 BestG

Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.

(2) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

(3) Werden bei Erdarbeiten außerhalb von Friedhöfen Überreste einer menschlichen Leiche gefunden, sind diese nach Abschluß etwaiger polizeilicher Ermittlungen auf einem Friedhof wieder der Erde zu übergeben, soweit sie nicht wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden.

Niedersachsen

§ 1 BestG

Grundsatz

Leichen und Aschen Verstorbener sind so zu behandeln, dass die gebotene Ehrfurcht vor dem Tod gewahrt wird und das sittliche, religiöse und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.

Nordrhein-Westfalen

§ 7 BestG

Totenwürde, Gesundheitsschutz

(1) Jede Frau und jeder Mann haben die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren und die Totenwürde zu achten.

Rheinland-Pfalz

§ 8 BestG

Bestattung

(1) Die Würde des Toten und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit sind zu achten.

Saarland

§ 12 BestG

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Würde des Menschen besteht über den Tod hinaus. 2Wer mit Leichen oder Leichenteilen umgeht, hat dabei die gebotene Ehrfurcht vor dem toten Menschen zu wahren. 3Gleiches gilt für den Umgang mit Fehlgeburten.

Sachsen

§ 18 BestG

Allgemeine Vorschriften zur Bestattung

(3) Für Ort, Art und Durchführung der Bestattung ist der Wille des Verstorbenen maßgebend, soweit gesetzliche Bestimmungen oder zwingende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Verstorbenen, deren Wille nicht bekannt ist, und bei Verstorbenen, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet hatten oder die geschäftsunfähig waren, ist der Wille des nach § 10 Abs. 1 Verantwortlichen maßgebend. Für Verstorbene ohne Hinterbliebene ist die ortsübliche Bestattungsart zu wählen. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Bestattung sind die Würde und die Religionszugehörigkeit des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit zu achten.

Sachsen-Anhalt

§ 1 BestG Grundsätze

(1) Der Umgang mit Leichen und mit der Asche Verstorbener hat mit der gebotenen Würde und mit der Achtung vor den Verstorbenen zu erfolgen. Er hat sich auch nach den bekannt gewordenen sittlichen, weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen der Verstorbenen zu richten, soweit nicht Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen.

§ 14 BestG Bestattungspflicht

(1) Jede Leiche muss bestattet werden. Dies gilt nicht für eine Leiche, bei der die Ruhezeit abgelaufen ist oder bei der die Mindestruhezeit abgelaufen wäre.

(4) Leichenteile unterliegen nicht der Bestattungspflicht. Sie sind in gesundheitlich unbedenklicher Weise und entsprechend den herrschenden sittlichen Vorstellungen zu beseitigen, sofern sie für wissenschaftliche oder andere Zwecke nicht oder nicht mehr benötigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen und für Fehlgeborene, sofern eine Bestattung nicht stattfinden soll.

Schleswig-Holstein

§ 1 BestG Grundsätze

Der Umgang mit Leichen und mit der Asche Verstorbener hat mit der gebotenen Würde und mit Achtung vor den Verstorbenen zu erfolgen. Er hat sich auch nach den bekannt gewordenen sittlichen, weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen der Verstorbenen zu richten, soweit dadurch Belange des Gemeinwohls, insbesondere des Gesundheits- und Umweltschutzes, nicht gefährdet werden und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.

Thüringen

§ 1 BestG Grundsätze

(1) Ziele des Gesetzes sind insbesondere die Wahrung der Ehrfurcht vor den Toten, die Achtung der Totenwürde sowie der Schutz der Totenruhe und der Totenehrung.

(2) Die würdige Bestattung von Verstorbenen und Totgeborenen ist eine öffentliche Aufgabe.

(3) Mit Leichen, Fehlgeborenen, Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen, Leichen- und Körperteilen sowie Aschenresten Verstorbener darf nur so verfahren werden, dass die Würde des Menschen, das religiöse Empfinden des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden und keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten sind.

§ 3 BestG

Begriffsbestimmungen

(1) Leiche im Sinne dieses Gesetzes ist der Körper eines Menschen, bei dem sichere Zeichen des Todes bestehen oder bei dem der Tod auf andere Weise zuverlässig festgestellt worden ist. Als menschliche Leiche gilt auch ein Kopf oder ein Rumpf. Leichenteile sind alle übrigen abgetrennten Körperteile und abgetrennten Organe Verstorbener. Ebenfalls als menschliche Leiche gelten das Skelett eines Menschen und die Körperteile im Sinne des Satzes 2 in skelettierter Form.

§ 32 BestG

Ausgrabung, Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen sind bis zu sechs Monate nach der Beisetzung unzulässig, sofern sie nicht richterlich angeordnet wurden.

(3) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

(4) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

(5) Werden außerhalb von Friedhöfen Überreste einer menschlichen Leiche gefunden, sind diese nach Abschluss etwaiger polizeilicher Ermittlungen auf einem Friedhof wieder der Erde zu übergeben, soweit sie nicht wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden.

Anhang 3:

Regelungen zum Verschluss der Aschekapseln

Baden-Württemberg

§ 39 BestG

Särge und Urnen, konservierte und einbalsamierte Verstorbene

(3) Die Aschen Verstorbener sind in festen und verschlossenen Urnen beizusetzen.

§ 22 BestV

Einäscherung

(2) Vor der Einäscherung ist ein Kennzeichen mit der jeweiligen Nummer des Einäscherungsverzeichnisses und der Bezeichnung des Krematoriums in den Verbrennungsraum einzubringen. Das Kennzeichen muss hitzebeständig sein.

(3) Nach der Einäscherung ist die Asche der verstorbenen Person mit dem Kennzeichen nach Absatz 2 in einer Urne zu sammeln.

§ 24 BestV

Urnenbeschaffenheit

(1) Die Urne muss aus festem Material sein. Sie ist sofort zu verschließen.

Bayern

Art. 1 BestG

Bestattung

(1) Jede Leiche muß bestattet werden, und zwar durch Beisetzung in einer Grabstätte (Erdbestattung) oder durch Einäscherung in einer Feuerbestattungsanlage und Beisetzung der in einer festen Urne verschlossenen Aschenreste in einer Grabstätte (Feuerbestattung) oder durch Einäscherung in einer Feuerbestattungsanlage und Beisetzung der Urne von einem Schiff auf hoher See (Seebestattung).

§ 27 BestV

Aufnahme der Asche in Urnen

Die Asche einer jeden Leiche ist mit der Nummernmarke (§ 26 Satz 2) in einer festen Urne zu verschließen; soll die Urne über der Erde beigesetzt werden, so muss sie dauerhaft und wasserdicht sein. Auf dem Deckel der Urne sind folgende Angaben haltbar und deutlich anzubringen:

1. die Nummer der Eintragung der Einäscherung in das Bestattungsverzeichnis,
2. Zu- und Vornamen des Verstorbenen,
3. Ort, Tag und Jahr seiner Geburt, seines Todes und der Einäscherung.

Berlin

§ 23 BestV

Aufnahme der Asche in Urnen

Nach Durchführung der Feuerbestattung ist die Asche der Leiche in ein Behältnis (Urne) aufzunehmen, das von dem Krematorium bereitgestellt wird. Das Behältnis wird amtlich verschlossen.

Brandenburg

§ 23 BestG

Feuerbestattung

(5) Einäscherungen dürfen nur in einem hierfür geeigneten umweltverträglichen Sarg erfolgen. Die Asche jeder Leiche ist in einer Urne aufzunehmen. Die Urne ist zu kennzeichnen und zu verschließen. Über die vorgenommene Einäscherung und den Verbleib der Asche hat der Betreiber der Feuerbestattungsanlage ein Verzeichnis (Feuerbestattungsverzeichnis) zu führen, das 20 Jahre aufzubewahren ist.

Bremen

§ 4 BestG

Friedhofszwang, Bestattungsformen, Ausnahmen

(3) Die Asche jeder Leiche ist in ein amtlich zu verschließendes Behältnis (Urne) aufzunehmen. Soweit nach Absatz 1a oder Absatz 2 Satz 2 ein Ausbringen der Asche zulässig ist, darf der zur Ausbringung Berechtigte die Urne zu diesem Zweck öffnen. Die Beisetzung der Urne oder die Ausbringung der Asche hat unverzüglich zu erfolgen. Es muss jeder Zeit feststellbar sein, wo die Urne beigesetzt oder ihr Inhalt ausgebracht wurde und um wessen Asche es sich handelt. Bei einer Ausbringung der Asche auf einem Friedhof muss die Grabstelle oder die Ausbringungsfläche vermerkt werden. Bei einer Ausbringung der Asche außerhalb eines Friedhofs nach Absatz 1a hat der Totenfürsorgeberechtigte spätestens zwei Wochen nach der Ausbringung gegenüber der in Absatz 1 genannten Behörde eidesstaatlich zu versichern, dass er die Asche

entsprechend der behördlichen Zustimmung und der Verfügung der verstorbenen Person ausgebracht hat.

Hamburg

§ 13 BestG

Feuerbestattung

(2) Die Asche jeder Leiche ist in ein von der Hamburger Friedhöfe - Anstalt öffentlichen Rechts - zu verschließendes Behältnis (Urne) aufzunehmen.

Hessen

§ 20 FBG

Feuerbestattung

(3) Die Aschenreste jeder Leiche sind in ein amtlich zu verschließendes Behältnis aufzunehmen und in einer Urnenhalle, einem Urnenhain, einer Urnenwand, einer Urnengrabstelle oder in einem Grab beizusetzen oder zur Beisetzung an eine Friedhofsverwaltung zu versenden. Ausnahmen von Satz 1 können in besonderen Fällen von der Ordnungsbehörde des Ortes zugelassen werden, an dem die Aschenreste verwahrt werden sollen.

Mecklenburg-Vorpommern

§ 12 BestG

Feuerbestattung

(5) Die Asche jeder Leiche ist in eine Urne aufzunehmen. Die Urne ist zu kennzeichnen und zu verschließen. Über die vorgenommene Einäscherung und den Verbleib der Asche hat das Krematorium ein Verzeichnis zu führen, das fünf Jahre lang aufzubewahren ist.

Niedersachsen

§ 12 BestG

Feuerbestattung

(3) Zur Einäscherung müssen sich die Leichen in einem feuchtigkeitshemmenden Sarg befinden. Sie dürfen nur einzeln eingäschert werden. Die Asche einer jeden Leiche ist in einer Urne aufzunehmen. Diese ist zu verschließen und mit dem Namen der verstorbenen Person zu kennzeichnen.

Nordrhein-Westfalen

§ 15 BestG

Feuerbestattung

(5) Der Träger oder die übernehmende Stelle der Feuerbestattungsanlage hat die Zuordnung der Totenasche sicherzustellen. Das dauerhaft versiegelte Behältnis mit der Totenasche ist auf einem Friedhof oder auf See beizusetzen.

Rheinland-Pfalz

§ 9 BestV

Feuerbestattung

(3) Die Identität der Asche Verstorbener ist dadurch zu gewährleisten, daß in jeder Einäscherungskammer jeweils nur eine Leiche eingeäschert wird und dem Sarg vor der Einführung in die Einäscherungskammer ein hitzebeständiges Schild beigegeben wird, das die laufende Nummer der Einäscherung und den Namen der Feuerbestattungsanlage enthält. Nach der Einäscherung ist die Asche zusammen mit dem Schild unverzüglich in einer Urne zu verschließen. Der Urnendeckel muß in geprägter Schrift den Namen der Feuerbestattungsanlage, die laufende Nummer der Einäscherung, den Vor- und Familiennamen des Verstorbenen und den Tag der Einäscherung enthalten.

Saarland

§ 34 BestG

Särge und Urnen, konservierte Leichen

(3) Die Asche Verstorbener ist in festen und verschlossenen Urnen beizusetzen. Die Urne muss äußerlich mit der Bezeichnung der Feuerbestattungsanlage, der Nummer des Einäscherungsverzeichnisses, dem Namen und Vornamen der/des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum gekennzeichnet sein. Alternativ kann die Asche Verstorbener auch in Urnen aus leicht verrottbarem Material beigelegt werden.

Sachsen

§ 17 BestG

Beförderung von Leichen

(7) Bei der Beförderung oder dem Versand einer Urne mit der Asche eines Verstorbenen genügt es anstelle der in den Absätzen 1 bis 6 geregelten Anforderungen, wenn die Urne

sicher verschlossen mit den Identitätsdaten des Toten gekennzeichnet und ihr der Einäscherungsschein sowie der Urnenaufnahmeschein des Friedhofs, der zur Aufnahme der Asche bestimmt ist, beigelegt sind.

Sachsen-Anhalt

§ 18 BestG

Einäscherungen

(3) Einäscherungen dürfen nur in Krematorien vorgenommen werden. Dabei muss gewährleistet werden, dass sich in der Urne nur Asche aus der Einäscherung der verstorbenen Person befindet. Die Urne ist fest zu verschließen, zu versiegeln und mit den Angaben zur verstorbenen Person zu versehen.

Schleswig-Holstein

§ 17 BestG

Einäscherungen

(4) Einäscherungen dürfen nur in Anlagen zur Feuerbestattung (Krematorien) vorgenommen werden. Die Einäscherung der verstorbenen Person erfolgt im Sarg. Die Asche aus der Einäscherung einer verstorbenen Person ist einer Urne zuzuordnen und in ihr aufzunehmen. Die Urne ist fest zu verschließen, zu versiegeln und mit den Angaben zur verstorbenen Person nach Absatz 5 Nr. 1 bis 3 zu versehen.

Thüringen

§ 21 BestG

Feuerbestattung

(5) Einäscherungen haben in einem hierfür geeigneten Sarg zu erfolgen. Die Asche jeder Leiche ist in einer Urne aufzunehmen. Die Urne ist zu kennzeichnen und zu verschließen. Über die vorgenommene Einäscherung und den Verbleib der Asche hat der Betreiber der Feuerbestattungsanlage ein Verzeichnis (Feuerbestattungsverzeichnis) zu führen, das 20 Jahre aufzubewahren ist.